

BDO CARES – EMPFEHLUNGEN IN ZEITEN DER CORONA-KRISE



Wie groß der Einfluss der Corona-Krise auf die Wirtschaft sein wird und wie lange wir uns mit den Auswirkungen werden beschäftigen müssen, kann derzeit noch niemand absehen. Wir alle stehen z. Z. großen Herausforderungen gegenüber. Daher sehen wir es als unsere Aufgabe, Ihnen so gut wie möglich zur Seite zu stehen. Dazu beobachten wir ständig die Lage sowie die Empfehlungen der zuständigen Experten und Behörden. Wir als BDO sind vorbereitet, um auf neue Entwicklungen jederzeit mit den passenden Maßnahmen zu reagieren. Hierzu haben wir verschiedene Expertengruppen eingerichtet und die nötigen organisatorischen Maßnahmen ergriffen. Unsere Experten sind jederzeit per E-Mail und Telefon für Sie erreichbar.

Wir möchten Sie heute über wichtige Überlegungen und Maßnahmen informieren, die nun ggf. zu ergreifen sind. Diese haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht eine individuelle Beratung, es soll eine erste Hilfestellung sein. Die Regierung ist dabei, eine neue Gesetzeslage zu schaffen und zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, speziell auch von KMU, auf den Weg zu bringen. Hierbei begleiten wir Sie gerne.

SICHERUNG DER BETRIEBSINTERNEN ABLÄUFE

Insoweit ergeben sich Überlegungen im Hinblick auf die Mitarbeiter und deren weiteren Tätigkeiten. Neben den notwendigen täglichen Verhaltensweisen (z. B. Hygiene, Dienstreisen usw.) stellen sich aber z. B. einige Fragestellungen im Hinblick auf die Verlagerung von Tätigkeiten ins Homeoffice: Überprüfen Sie im Bedarfsfall die Kommunikations- und IT-Infrastrukturen, um die Telearbeit der Mitarbeitenden und den Fernzugriff von Kunden zu unterstützen. Gleichfalls sind die Tätigkeiten und Anforderungen an die Mitarbeiter wegen evtl. nötiger Kinderbetreuung anzupassen. Hieraus ergeben sich arbeits- und auch steuerrechtliche Fragestellungen.

UMGANG MIT KURZARBEITERGELD

Für den Erhalt von Arbeitsplätzen sollen im Rahmen eines kurzfristigen Gesetzespakets die Kurzarbeiter-Regelungen bis Anfang April angepasst, deutlich vereinfacht und damit die Bezugsmöglichkeiten erheblich verbessert werden.

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorrübergehend geschlossen wird oder aufgrund des Corona-Virus Lieferungen oder Kunden/Gäste ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit der Mitarbeiter verringert werden muss.

Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, Leiharbeitnehmer sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10 % der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Wir sind Gründungsmitglied des internationalen BDO Netz-werks (1963), mit über 88.000 Mitarbeitern in 167 Ländern die einzige weltweit tätige Prüfungs-und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hotline: +49 40 30293-850 impact@bdo.de

SCHUTZSCHILD FÜR DIE UNTERNEHMEN - UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE KFW

Für Betriebe und Unternehmen wurde bereits ein sog. Schutzschild beschlossen. Die Maßnahmen mit unbegrenztem Finanzvolumen sollen vor allem bei kleinen und mittelständischen Unternehmen unverschuldete Finanznöte lindern. Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank.

Diese trägt mit verschiedenen Maßnahmen dazu bei, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Bei bestehenden Förderprogrammen sind dazu die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessert oder erleichtert:

1. KFW-UNTERNEHMERKREDIT ODER ERP-GRÜNDERKREDIT – UNIVERSELL

- ► Erhöhung der Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen, um die die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe zu erleichtern
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Groβunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR)

KFW KREDIT FÜR WACHSTUM

- ► Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)
- ▶ Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR
- ► Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert

Darüber hinaus wird die KfW weitere Sonderprogramme vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) nochmals deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

STEUERLICHE MASSNAHMEN

Vorauszahlungen: Sofern Sie mit größeren Umsatz- und Gewinneinbußen rechnen müssen, sollten Sie eine Herabsetzung der entsprechenden Steuervorauszahlungen beantragen. Im Falle von zu befürchtenden Liquiditätsproblemen kommt auch ein Antrag auf zinslose Steuerstundung in Betracht. Die nächsten Vorauszahlungstermine sind bereits am 15. Mai bzw. am 10. Juni, daher muss schnell gehandelt werden.

Die Finanzverwaltung hat für diese beiden Fälle schon ein erstes, einfaches Formular zur Verfügung gestellt. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Ermächtigungen zum Lastschrifteinzug zunächst weiter bestehen. Diese könnten zur Verhinderung größerer Abbuchungen durch die Finanzverwaltung kurzfristig widerrufen werden.

Auch aus umsatzsteuerlicher Sicht sind gewisse Themenstellungen zu beachten, so insbesondere:

- ► Umsatzsteuerliche Compliance Verpflichtungen
- ▶ Beantragung von Einzelfristverlängerungen, Dauerfristverlängerungen, Stundungsanträgen, Verrechnungen etc.
- ➤ Auswirkungen auf den laufenden Geschäftsbetrieb und deren umsatzsteuerliche Handhabung z. B. Stornierungs-, Umbuchungsund Änderungsgebühren, die Frage nach dem Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Ausstattung von Arbeitnehmern für Homeoffice oder für den Fall des Forderungsausfalls die Reduzierung der Umsatzsteuerzahllast aufgrund Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit
- ▶ Reaktionen der deutschen Finanzverwaltung und in anderen Staaten

Wir werden hierzu am 27. März 2020 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 h ein Webinar abhalten, zu dem wir herzlich einladen:



Chancen und Risiken aus (umsatz)steuerlicher Sicht in Zeiten von Corona

Am 27. März 2020 von 11:00 bis 12:00 Uhr



Viele Verrechnungspreismodelle sehen über Limited Risk Distributor oder Kostenaufschlagsmethoden einen Mindestgewinn für bestimmte Gesellschaften vor. Dies kann zu Steuerzahlungen selbst im Falle eines Konzernverlustes führen. Betroffene Unternehmen können eine (vorübergehende) Anpassung des Modells prüfen.

MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DIE UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

Die aktuellen Entwicklungen bedeuten für viele Unternehmen (und gesamte Branchen) auch Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit. Wir unterstützen Sie bei der Bewertung dieser Entwicklung mit Blick auf die Nutzung der zur Verfügung stehenden Optionen und Erfüllung möglicher insolvenzrechtlicher Handlungspflichten. Wir verfolgen dabei das Ziel, Ihr Unternehmen in der aktuellen Situation optimal zu positionieren. Besonderes Augenmerk legen wir auf die angekündigten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen (Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, KfW-Darlehen, Anpassungen des Insolvenzrechts).

So schaffen wir gemeinsam mit Ihnen die Grundlagen für Ihre akut notwendigen unternehmerischen Entscheidungen, z. B. mit Blick auf etwaigen Personalabbau oder die Inanspruchnahme staatlicher Hilfsprogramme. Zugleich dienen unsere Ergebnisse (z. B. durch Kurzanalysen der Fortführungsfähigkeit Ihres Unternehmens) der Schaffung von Transparenz und Vertrauen Dritter in Bezug auf Ihr Unternehmen. Wir können Sie unterstützen, aktuelle Entwicklungen besser überwachen und schneller auf Veränderungen reagieren zu können.

Aktuell hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung zur Insolvenzantragspflicht ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen ausgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus wird eine Verordnung in Betracht gezogen, das Ministerium zu ermächtigen, diese Maßnahme - höchstens bis zum 31.03.2021 - zu verlängern.

MASSNAHMEN AUS DEM BEREICH CORPORATE FINANCE

Zur Überwindung von Unternehmenskrisen sind häufig auch weitreichende Maßnahmen zu folgenden Fragestellungen erforderlich.

Diese können sich z. B. auf die Finanzierung beziehen: so können Verhandlungen mit Stakeholdern, Investoren, Banken und sonstigen Gläubigern nötig sein. Dabei können auch rechtliche oder finanzwirtschaftliche Punkte betroffen sein, wenn z. B. Banken eine aktuelle Lagebeurteilung oder Due Diligence verlangen. Kurzfristig notwendige Kapitalbeschaffungsmaßnahmen und Unternehmenstransaktionen zur Stabilisierung des Unternehmens bzw. der Gruppe, komplexere Finanzierungsmodelle, wie z. B. Debt-Mezzanine Swaps oder auch Rangrücktritte können nötig werden.

Zur Unterstützung der Organe der Unternehmen sind auch angepasste Fortführungsprognosen und Liquiditätsplanungen anzufertigen.

Schließlich sind langfristig auch sog. Distressed M&A Aktivitäten z.B. zur Generierung von liquiden Mitteln in Betracht zu ziehen.

STAATLICHE ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHTEN ALS FOLGE VON GESCHÄFTSSCHLIESSUNGEN UND VERANSTALTUNGSVERBOTEN

Bundesländer, regionale Untergliederungen und zahlreiche Kommunen haben mittlerweile temporäre Verbote von (Groß-)Veranstaltungen mit Hilfe von Allgemeinverfügungen oder individuellen Verwaltungsakten erlassen. Diese Verbote wurden in den vergangenen Tagen für verschiedene Kommunen deutlich ausgeweitet. Zahlreiche Unternehmen – insbesondere in den Bereichen Gastronomie und Unterhaltung – müssen mittlerweile ihre geschäftlichen Aktivitäten einstellen. Angesichts dieser einschneidenden Eingriffe in den gewohnten Geschäftsbetrieb sind im Einzelfall bestehende Entschädigungsansprüche sorgfältig in den Blick zu nehmen und zu quantifizieren.

WEITERE ÜBERLEGUNGEN IM RAHMEN DER CORONA KRISE KÖNNEN Z.B. BETREFFEN:

- ▶ Das Risikomanagement: Stellen Sie das Risikomanagementsystem auf den Prüfstand (z. B. Kommunikationskanäle, Krisenmanagement, Betriebskontinuität, Fremdrisiken und Versicherungen)
- Die Finanzberichterstattung: Prüfen Sie etwaige Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung (z. B. Angemessenheit der Bilanzierung von Wertberichtigungen und/oder Rückstellungen)
- ▶ Das Vertragsreview innerhalb der Supply Chain: Prüfen Sie Auswirkungen auf die Erfüllbarkeit vertraglicher Verpflichtungen sowohl auf der Einkaufs- als auch auf der Verkaufsseite
- ▶ Die Inanspruchnahme von Versicherungsschutz

BDO STANDORTE

KONTAKT

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-0 Telefax: +49 40 337691 hamburg@bdo.de

www.bdo.de

Hotline: +49 40 30293-850

impact@bdo.de

Flensburg Rostock Bremerhaven Kiel Lübeck Leer O Bremen Hamburg Berlin Hannover Dortmund Bielefeld Essen Düsseldorf Köln O Dresden Erfurt Chemnitz Frankfurt Wiesbaden München Freiburg

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-425 Telefax: +49 40 30293-331

www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.